

4.3. Über Höhe und Umfang der Fördermittel entscheidet der hierzu eingerichtete Beirat.

4.4. Der Zuschuss wird auf das Konto des Vereins / des Verbandes überwiesen.

4.5. Antragsberechtigt ist nur der nach § 26 BGB vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins oder Verbandes.

4.6. Die Zuschüsse sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

4.7. Nach Beendigung des Angebotes oder des Projektes sind die städtisch bezuschussten Ausgaben durch entsprechende Originalbelege nachzuweisen.

4.8. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem kurzen Sachbericht unter Zuhilfenahme des Vordrucks „Verwendungsnachweis des Zuschusses zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege“ und dem Hinzufügen der Originalbelege. Der Vordruck kann auf Anforderung als Datei per Mail übersandt werden.

Sofern anderen Bewilligungsstellen ebenfalls Originalbelege vorzulegen sind, ist darauf im Verwendungsnachweis entsprechend hinzuweisen.

Vier Wochen nach Beendigung des Angebotes oder des Projektes ist dem Fachbereich Soziales und Wohnen der Verwendungsnachweis vorzulegen.

Bei einjährigen städtischen bezuschussten Angeboten und Projekten müssen die Verwendungsnachweise bis spätestens 28. Februar des Folgejahres dem Fachbereich Soziales und Wohnen zur Verfügung gestellt werden.

Die Stadtverwaltung ist berechtigt, im Zweifelsfall die Richtigkeit der Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Kassenunterlagen bzw. durch Besichtigung nachzuprüfen.

Der Sachbericht muss die zur Beurteilung

der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten.

4.9. Gewährte Fördermittel sind ausschließlich für den vorgesehenen Zweck zu verwenden. Sofern eine zweckentfremdete Verwendung der Mittel erfolgt oder kein fristgerechter Verwendungsnachweis erbracht wird oder gegen diese Richtlinie verstoßen wird, besteht eine Rückzahlungsverpflichtung gegenüber der Stadt Hattingen.

5. Schlussbestimmungen / In-Kraft-Treten

5.1. Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen können nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden. Besondere Maßnahmen werden im Einzelfall geprüft und vom Fachbereich Soziales und Wohnen entschieden.

5.2. Die Richtlinie der Stadt Hattingen zur Förderung der Arbeit der freien Wohlfahrtspflege tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Kontakt:

Stadt Hattingen
Fachbereich Soziales und Wohnen
Hüttenstraße 45
45527 Hattingen
Tel. (0 23 24) 204 5500
E-Mail: fb50@hattingen.de

Herausgeber: Stadt Hattingen - Die Bürgermeisterin - FB50
Gestaltung: Stadt Hattingen, R01
Druck: Stadt Hattingen, Stadtdruckerei, FB10

Mai 2013 300 Exemplare

Hattingen hat Engagement.

Richtlinie der Stadt Hattingen
zur Förderung der Arbeit
der freien Wohlfahrtspflege

Richtlinie der Stadt Hattingen zur Förderung der Arbeit der freien Wohlfahrtspflege vom 29.04.2010

1. Zielsetzungen

1.1. Gefördert werden soziale Angebote und Projekte von gemeinnützigen sozialen Vereinen und Verbänden, die Aufgaben im Sinne des SGB XII in den Bereichen der

- aktiven Hilfen
- Beratung und Betreuung von Seniorinnen und Senioren
- Angebote für Behinderte
- Personen mit besonderen sozialen Problemen sowie
- präventiven Arbeit, Beratung und Betreuung wahrnehmen.

1.2. Ziel der Richtlinie ist es, eine einheitliche Förderung für Vereine und Verbände zu schaffen, die die in 1.1. aufgeführte Arbeit leisten.

1.3. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Hattingen. Rechtsansprüche oder Verpflichtungen für die Stadt Hattingen können daraus nicht abgeleitet werden. Bewilligungen aufgrund der nachstehenden Bestimmungen sind nur möglich, soweit entsprechende Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen. Mittel von Dritten, wie Bundes- / Landeszuschüsse oder Stiftungsgelder, sind - soweit wie möglich - in Anspruch zu nehmen.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

2.1. Förderungsfähig sind Vereine, die gemeinnützig anerkannt sind und einen aktu-

ellen Freistellungsbescheid besitzen. Zuschüsse sind ausschließlich und unmittelbar für den beantragten Zweck zu verwenden.

Im vorgelegten Finanzierungsplan muss ersichtlich sein, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Zuschüsse werden bewilligt, wenn der Antragsteller die Bewilligungsbedingungen anerkannt hat.

2.2. Um eine städtische Förderung zu beantragen, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- der Träger des Angebotes oder des Projektes muss seinen Sitz in Hattingen haben oder im Stadtgebiet tätig und in das Vereinsregister eingetragen sein
- das Vereinsleben muss überwiegend innerhalb des Stadtgebietes von Hattingen stattfinden
- die Förderung gilt ausschließlich für in Hattingen lebende und gemeldete Einwohnerinnen und Einwohner

3. Art der Förderung

3.1. Die Förderung umfasst Angebote und Projekte, die die soziale Arbeit in der Stadt Hattingen ergänzen und bedarfsgerecht erweitern. Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Sach- und Personalkosten sowie sonstige Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Angebot oder einem Projekt entstehen.

3.2. Von der Förderung sind Ausgaben für Investitionen ausgeschlossen.

3.3. Die Förderzusage kann jeweils bis zu einem Jahr erteilt werden.

3.4. Eine Förderung bereits beendeter Angebote und Projekte kommt nicht in Betracht.

4. Verfahren

4.1. Anträge auf Gewährung einer Förderung zur Arbeit der freien Wohlfahrtspflege können schriftlich bis zum 31. März eines jeden Jahres an den

Fachbereich Soziales und Wohnen,
Hüttenstraße 45, 45527 Hattingen,
E-Mail: FB50@hattingen.de

gestellt werden.

Hierzu muss der Vordruck: „Zuschuss zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege“ verwendet werden. Er kann auf Anforderung als Datei per Mail übersandt werden.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- aktueller Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheid
- eine verständliche Darstellung des Angebotes oder des Projektes
- Durchführungszeitraum
- einen Kosten- und Finanzierungsplan des Angebotes oder des Projektes
- Kontaktdaten des Maßnahme- oder Projektverantwortlichen
- Bankverbindung.

Später eingereichte Anträge können nur im Ausnahmefall berücksichtigt werden.

4.2. Die Antragsteller haben in jedem Fall Eigenleistungen bzw. Eigenmittel zu erbringen. Die städtischen Zuschüsse, die Drittmittel und Eigenmittel dürfen die anererkennungsfähigen Kosten nicht überschreiten. In diesem Falle reduziert sich der städtische Zuschuss entsprechend.

Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss in jedem Fall gesichert und im Antrag dokumentiert sein.

Ändern sich im Laufe des Kalenderjahres die Voraussetzungen des gestellten Antrages oder der Zweck, so besteht die Möglichkeit, einen Änderungsantrag zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Fachbereich Soziales und Wohnen.